

**Gemeinde Tangstedt
Kreis Stormarn
Bebauungsplan Nr. 9a, 1. Änderung
und Ergänzung
„Gewerbegebietserweiterung Wilstedt“**

Begründung

Auftraggeber/in

Gemeinde Tangstedt
Hauptstraße 93
22889 Tangstedt

Bearbeiter/in

Dipl.-Ing. Wiebke Becker / Stadtplanerin
Dipl.-Ing. Bärbel Blunk / Stadtplanung
Dipl.-Geogr. Kai-Uwe Grünberg / Landschaftsplanung
Elmshorn, den 25.09.2013



**Ingenieurgemeinschaft
Reese + Wulff GmbH**

Kurt-Wagener-Str. 15
25537 Elmshorn
Tel. 04121- 46915 - 0
www.ing-reese-wulff.de

Inhalt

O:\Daten\212085\Stadtplanung\5_Genehmigung\Endfassung\Begründung_Tangstedt_B9a_Aend1_130925.doc

1	Planungsanlass	3
2	Rechtsgrundlagen	3
3	Plangeltungsbereich	4
4	Übergeordnete Planungen	4
5	Änderungen	5
6	Landschaftsplanerischer Fachbeitrag	7
6.1	Rechtliche Grundlagen	7
6.2	Bestand und Bewertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild	8
6.3	Ziele und Grundsätze der Landschaftsplanung	13
6.4	Entwicklungskonzept	14
6.5	Auswirkungen der Änderung des Bebauungsplanes	14
6.6	Eingriffsregelung	15
6.7	Pflanzanweisungen	19
6.8	Vorschläge für Festsetzungen	20
6.9	Landschaftsplanerische Hinweise	21
7	Kosten	22

1 Planungsanlass

Die gesamte nördliche Seite des bebauten Gewerbegebietes im B-Plan Nr. 9 (zwischen K 51 und vorhandenem Knick) befindet sich inzwischen im Eigentum eines Betriebes für Maschinen- und Anlagenbau. Diese Firma hat sich seit ihrer Ansiedlung in Tangstedt im Jahre 2003 sukzessive vergrößert und ist mittlerweile ein erfolgreicher Gewerbebetrieb in der Gemeinde. Der expandierende Betrieb beabsichtigt nun den baulichen Bestand um ein neues Betriebsgebäude zu erweitern. Sowohl Räumlichkeiten für die Produktion, als auch Büro- und Besprechungsräume sollen dort untergebracht werden.

Insbesondere um diesem Bedarf nachzukommen, soll der B-Plan Nr. 9a dahingehend geändert werden, dass eine Erweiterung der vorhandenen Gebäude nördlich der Straße Bäckerbarg über die Geltungsbereichsgrenzen der B-Pläne Nr. 9 und Nr. 9a hinaus möglich ist. Dazu wird der entsprechende Teilbereich des B-Plans. Nr. 9 in den Änderungsbereich einbezogen. Hier sollen der bestehende Knick überplant und die überbaubaren Grundstücksgrenzen erweitert werden.

Im Rahmen dieses Verfahrens werden außerdem aufgrund entsprechender Hinweise und Anregungen ansiedlungswilliger Gewerbebetriebe die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes überprüft.

Mit der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 9a wird den Erfordernissen einer betriebsnotwendigen Erweiterung und Umstrukturierung eines ortsansässigen Betriebes somit Rechnung getragen. Den sich neu ansiedelnden Gewerbebetrieben wird eine größere Flexibilität zur Umsetzung ihrer betrieblichen Anforderungen gewährt. Dadurch können in der Gemeinde Gewerbesteuererinnahmen und Arbeitsplätze gesichert werden.

2 Rechtsgrundlagen

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 9a wird auf der Rechtsgrundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, geändert 21. Dezember 2006 (BGBl I S. 3316), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) und der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2009 (GVObI. Schl.-H. S.6) sowie der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 als Satzung aufgestellt.

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 9a dient der Nachverdichtung im Innenbereich der Gemeinde Tangstedt und wird auf Grundlage des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ aufgestellt. Für den B-Plan der Innenentwicklung ist eine Umweltprüfung nicht erforderlich. Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Eine artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt auf der Grundlage des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes.

3 Plangeltungsbereich

Der Plangeltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9a befindet sich am östlichen Siedlungsrand des Ortsteils Wilstedt. Er umfasst die Flurstücke 1/11, 1/35, 7/10 (bzw. die daraus geteilten 147, 148, 149, 150, 151, 152 und 105) der Flur 7, Gemarkung Wilstedt und hat eine Größe von rd. 1,66 ha.

Der westliche Plangeltungsbereich überschneidet sich mit dem wirksamen B-Plan Nr. 9, es handelt sich dabei um die Flurstücke 1/11 und 1/35. Mit der 1. Änderung und Ergänzung des B-Plans Nr. 9a treten die Festsetzungen des B-Plans Nr. 9 für diesen Bereich außer Kraft.

Entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9a ist die Planstraße A (Bäckerberg) fertig gestellt und es ist eine Grundstücksteilung erfolgt. Die das Gebiet zum Zeitpunkt der Planaufstellung durchquerenden Hochspannungsleitungen sind zwischenzeitlich beseitigt bzw. im Rahmen der Erschließungsarbeiten unterirdisch in den Bäckerberg verlegt worden.

4 Übergeordnete Planungen

Im **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP)** wird die Gemeinde Tangstedt nicht zentralörtlich eingestuft, ihr sind keine besonderen Funktionen zugeordnet. Tangstedt befindet sich im Ordnungsraum Hamburg, innerhalb des 10-km Umkreises des Mittelzentrums Norderstedt (vgl. Kap. 1.3 LEP). Die Gemeinde befindet sich im „Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“. Im siedlungsstrukturellen Ordnungsraum Hamburg steht dabei die landschaftsgebundene Erholung im Vordergrund (vgl. Kap. 3.7.2 LEP).

In der **Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum I 1998 Schleswig-Holstein Süd (RROPI.)** wird die Gemeinde Tangstedt ebenfalls nicht zentralörtlich eingestuft, ihr sind keine besonderen Funktionen zugeordnet. Die Bautätigkeit soll für nicht zentrale Orte ohne besondere Funktion außerhalb der Siedlungsachsen im Rahmen des örtlichen Bedarfs erfolgen. Der örtliche Bedarf schließt dabei eine Ausweisung von Flächen für ortsangemessene Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie für eine angemessene Erweiterung ansässiger Betriebe ein. In der zum Nahbereich des Mittelzentrums Norderstedt zählenden Gemeinde Tangstedt soll sich die weitere Siedlungsentwicklung auf die Ortsteile Tangstedt und Wilstedt konzentrieren (vgl. Kap. 5.6.2 RROPI.).

Der wirksame **Flächennutzungsplan (FNP)** der Gemeinde Tangstedt stellt das Plangebiet im Teilbereich 2 seiner 7. Änderung als "gewerbliche Baufläche" dar. Diese 7. Änderung ist mit Datum vom 27.06.2008 rechtswirksam. Damit wird dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB entsprochen, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

5 Änderungen

Die 1. Änderung und Ergänzung des B-Plans Nr. 9a der Gemeinde Tangstedt umfasst insgesamt die folgenden Änderungen in Teil A - Planzeichnung und in Teil B - Textliche Festsetzungen:

1.	Teil A - Planzeichnung
	Einbeziehen der Flurstücke 11/1 und 1/35 in den Geltungsbereich
	Entfernen der Flächen für Maßnahmen (Knick / Knickschutzstreifen entlang der (bisherigen) westlichen Plangebietsgrenze
	Erweitern der überbaubaren Grundstücksflächen
	Anpassen der Plangrundlage an den Bestand (Grundstücke sind geteilt, Hochspannungsleitungen sind beseitigt, Richtfunktrasse ist erneuert)
2.	Teil B - Textliche Festsetzungen
	Streichen der Festsetzung zur zulässigen Traufhöhe (Nr. 2.1)
	Ergänzen einer Festsetzung zur Nutzung der Knickschutzstreifen (Nr. 4.3)
	Übernehmen der Festsetzung zum Anpflanzgebot aus B-Plan Nr. 9 (Nr. 5.1)
	Übernehmen der Festsetzung zum Leitungsrecht aus B-Plan Nr. 9 (Nr. 6.3)
	Ergänzen einer Zuordnungsfestsetzung als Ausgleich für die Knickbeseitigung (Nr. 7.2)
	Ergänzen von Hinweisen zu Rodungsmaßnahmen, Knickschutz und Planungsrecht

Der westliche Plangeltungsbereich überschneidet sich mit dem wirksamen B-Plan Nr. 9, es handelt sich dabei um die Flurstücke 1/11 und 1/35. Aus dem B-Plan Nr. 9 wird für diesen Bereich die Festsetzung des Anpflanzgebots für eine Knickpflanzung (Planzeichnung und textliche Festsetzung Nr. 5.1) übernommen. Ohne Änderung werden auch die Leitungsrechte L 1 und L 2 (Planzeichnung und textliche Festsetzung Nr. 6.3) übernommen.

Die vorhandene Bebauung soll für den ansässigen Gewerbebetrieb nach Osten erweitert werden. Daher wird der angrenzende Knick einschließlich Knickschutzstreifen nicht mehr als zu erhalten festgesetzt, um in diesem Bereich betrieblich notwendige bauliche Erweiterungen zu ermöglichen. Die Festsetzung der Baugrenzen orientiert sich an dem bisherigen Verlauf, die straßenbegleitende Baugrenze wird unter Berücksichtigung des Leitungsrechtes (L1) festgesetzt.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde werden die Baugrenzen entlang der nördlichen, östlichen und südlichen Plangebietsgrenze bis an die festgesetzten Knickschutzstreifen heran verschoben, um den sich neu ansiedelnden Gewerbebetrieben einen größeren Spielraum zur Anordnung von Gebäuden und Freiflächen zu gewähren. In diesem Zusammenhang werden Festsetzungen zur Nutzung und Pflege getroffen, um die Knickschutzstreifen in ihrer Funktion nicht zu beeinträchtigen und sie von gewerblicher Nutzung frei zu halten (textliche Festsetzung Nr. 4.3).

So sind die Knickschutzstreifen gegenüber den Gewerbeflächen abzuführen, jede Art von Bebauung, landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Nutzung ist hier unzulässig. Die Streifen sind der natürlichen Selbstentwicklung zu einer Gras- und Krautflur zu überlassen und einmal jährlich ab dem Monat August zu mähen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.

Als Ausgleich für die Beseitigung der Knicks im westlichen Plangebiet sind neue Knicks bzw. ein Gehölzstreifen auf externen Flächen anzulegen (vgl. Kap. 6.6). Eine entsprechende Festsetzung ordnet diese Maßnahmen bestimmten Flächen zu (textliche Festsetzung Nr. 7.2).

Die aktuell vorliegende Erweiterungsplanung für den Maschinen- und Anlagenbaubetrieb sieht eine Bebauung mit einem zweigeschossigen Gebäude vor, das Produktionshallen im Erdgeschoss, sowie Büro- und Labor- bzw. Testräume im Obergeschoss beherbergt. Um einen ausreichenden umbauten Raum für die erforderlichen Nutzungen zu schaffen, ist die vollständige Ausschöpfung beider Vollgeschoss-Ebenen erforderlich. Daher soll der Baukörper mit einem Flachdach abschließen. Diese Kubatur widerspricht der ursprünglichen Begrenzung der Traufhöhe auf maximal 7,00 m. Um diesem Vorhaben nicht entgegen zu stehen und auch den weiteren Gewerbebetrieben in dieser Hinsicht möglichst flexible Entwicklungsmöglichkeiten zu gewähren, wird diese Festsetzung ersatzlos gestrichen. Die Begrenzung der Firsthöhe auf 10,00 m bleibt bestehen, so dass nach wie vor die Freihaltung der das Gebiet querenden Richtfunktrasse gewährleistet ist. Klarstellend wird in der entsprechenden Festsetzung ergänzt, dass es sich dabei um das Maß zwischen der Geländehöhe und der obersten Außenkante der Dachhaut handelt.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wurde seinerzeit im B-Plan Nr. 9a mit 0,8 festgesetzt. Dieses entspricht dem maximal möglichen Ausnutzungsgrad des § 17 BauNVO für Gewerbegebiete. Eine GRZ 0,8 bedeutet, dass 80 % der Grundstücksfläche durch bauliche Anlagen überdeckt werden dürfen. Eine Überschreitung der zulässigen Grundflächen durch Nebenanlagen (z.B. Stellplätze, Zuwegungen und Terrassen) ist grundsätzlich zulässig, die GRZ 0,8 bildet dabei jedoch die Obergrenze der baulichen Nutzung (vgl. § 19 Abs. 4 BauNVO).

Bezogen auf das Gesamtgebiet lässt sich die GRZ 0,8 innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen des wirksamen B-Plans Nr. 9a rechnerisch umsetzen. Infolge der zwischenzeitlich vorgenommenen Grundstücksteilungen ist aber die Situation entstanden, dass auf einigen Grundstücksflächen unter Berücksichtigung von notwendigen Grenzabständen gem. Landesbauordnung die GRZ 0,8 nicht ausgeschöpft werden kann. Begrenzender Faktor ist in diesen Fällen nach gängigem Planungsrecht die Größe der überbaubaren Fläche auf dem jeweiligen Grundstück (vgl. dazu u.a. BVerwG, 29.07.1999, 4 BN 24/99: *„Da die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO) und die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche durch Baugrenzen nach § 23 Abs. 1 BauNVO unterschiedlichen Zwecken dienen, ist jede dieser Festsetzungen für sich anzuwenden und nur im Rahmen der anderen ausnutzbar. (...) Ist die zulässige Grundfläche größer als die durch Baugrenzen festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche, kann das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung nicht voll ausgeschöpft werden.*

Ist die zulässige Grundfläche kleiner als die durch Baugrenzen festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche, kann letztere nicht voll ausgenutzt werden.“)

Zu berücksichtigen ist bei der Berechnung des Maßes der Nutzung, dass Flächen für Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB grundsätzlich nicht zum anrechenbaren Bauland gehören.

Nach Auskunft der Schleswig-Holstein Netz AG wurden die ursprünglich das Plangebiet querenden Hochspannungsleitungen zwischenzeitlich beseitigt. Die entsprechende Darstellung als „zu beseitigende Anlagen“ wird daher herausgenommen. Ebenso wurde zwischenzeitlich die Richtfunkanlage auf dem Gebäude südwestlich des Plangebietes durch einen höheren Richtfunkmast ersetzt. Die Richtfunkstrecke wird daher ihrem Verlauf nach nachrichtlich in der Planzeichnung gekennzeichnet.

6 Landschaftsplanerischer Fachbeitrag

6.1 Rechtliche Grundlagen

Der Bebauungsplan wird auf der Grundlage des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt, so dass auf die Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichtes verzichtet werden kann.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 i.V.m. Abs. 8 BauGB sind aber grundsätzlich die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen und es ist zu überprüfen, ob bei der Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) oder ob gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m § 21 LNatSchG (Landesnaturschutzgesetz) betroffen sind.

Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Nach § 18 BNatSchG Abs. 2 ist auf Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich) nach § 34 BauGB die Eingriffsregelung nicht anzuwenden. Somit wird das hier geplante Vorhaben nicht als Eingriff gewertet.

6.2 Bestand und Bewertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild

Zur Ermittlung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden die folgenden Schutzgüter geprüft und bewertet:

- Schutzgut Arten und Lebensräume
 - Biotoptypen
 - Tiere; Potenzialabschätzung / artenschutzrechtliche Betrachtung
- Schutzgüter Boden und Wasser
- Schutzgut Klima / Luft
- Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild
- Schutzgut Mensch
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

Gemäß Runderlass des Innenministeriums und der Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten 1998: „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ wird im Bestand für jedes Schutzgut die ökologische Bedeutung bzw. die Empfindlichkeit gegenüber planerischen Veränderungen mit einer 3-stufigen Skala bewertet: "besonders", "allgemein" oder "gering".

Die Darstellungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 9a bzw. Nr. 9 sind in diesem Fachbeitrag als Bestand zu betrachten. Im bestehenden Bebauungsplan werden großflächig Gewerbeflächen mit einer maximalen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 ausgewiesen. Außerdem werden Verkehrsflächen (voll versiegelt; Straße, Gehweg, Wendehammer) zur Erschließung der Gewerbeflächen dargestellt.

Ferner werden die im Plangebiet befindlichen Knickstrukturen mit Ausnahme von zwei Knickdurchbrüchen als zu erhalten festgesetzt. Als Ausgleichsflächen sind eine Fläche für die Neuanlage eines Knicks (Nordgrenze) sowie 5 m breite Schutzstreifen an den das Gebiet umfassenden Knicks dargestellt. Es sind Entwässerungsmulden in diesen Schutzstreifen zulässig. Zu deren Pflege bzw. Entwicklung gibt es keine Festsetzungen.

Die im Rahmen der Plangebietserweiterung ergänzte Teilfläche ist eine Gewerbegebietsfläche im Bestand.

Schutzgut Arten und Lebensräume

Nach §1 BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen. Die innerhalb des Plangebietes sowie angrenzend vorkommenden Biotoptypen werden in Tabelle 1 bewertet und beschrieben.

Tabelle 1: Biotoptypen im Plangebiet und in angrenzenden Flächen

Acker (AA)	
Lage	Beschreibung und Bewertung
Im Norden, Süden und Osten-angrenzende Flächen	Das Plangebiet wird gegenwärtig intensiv landwirtschaftlich, als Acker genutzt. Es besteht eine allgemeine Empfindlichkeit gegenüber planerischen Veränderungen.
Knick (HWt)	
Lage	Beschreibung und Bewertung
An der westlichen, südlichen und östlichen Grenze wird das Gebiet des bestehenden B-Planes von Knicks eingefasst; der östl. Knick weist zwei Durchbrüche auf Neu angelegter Knick an der Nordgrenze des bestehenden B-Planes	Als Überhälter sind mehrere Stiel-Eichen (<i>Quercus robur</i>) vorhanden. In der Strauchschicht finden sich u.a. Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>), Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>), Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>), Traubenhulunder (<i>Sambucus racemosa</i>), Hasel (<i>Corylus avellana</i>) Als Ausgleichsmaßnahme angelegt; neben den oben genannten sind auch Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>), Wildapfel (<i>Malus sylvestris</i>) und Hundsrose (<i>Rosa canina</i>) zu finden. Besondere Bedeutung für Natur und Umwelt; besondere Empfindlichkeit gegenüber planerischen Änderungen. Es besteht ein gesetzlicher Schutz gemäß § 21 LNatSchG.
Knickschutzstreifen	
Lage	Beschreibung und Bewertung
Im Gebiet des rechtswirksamen B-Planes die Knicks begleitend	Schutzstreifen (Breite: 5m) ohne Bindungen für die Bepflanzung. Die Anlage von Entwässerungsmulden ist zulässig. Im Norden und Süden sind solche angelegt (Erdbauweise).
Gewerbegebiet (Slg)	
Lage	Beschreibung und Bewertung
Im rechtswirksamen B-Plan die beiden Teilgebiete nördlich und südlich der Planstraße Die Fläche des Ergänzungsgebietes	Die Gewerbeflächen können bis zu 80% versiegelt werden und bieten wenig Raum für naturnahe Strukturen. Auf den Flächen sind vereinzelt Bäume zu pflanzen. Geringe Bedeutung für Natur und Umwelt; geringe Empfindlichkeit gegenüber planerischen Änderungen.
Straßenverkehrsfläche	
Lage	Beschreibung und Bewertung
In der Mitte des Plangebietes von W nach O verlaufend	Voll versiegelte Straßenfläche einschl. Wendehammer. Geringe Empfindlichkeit gegenüber planerischen Änderungen.

Schutzgebiete und -objekte

In der näheren Umgebung des Plangebietes sind keine Natura 2000- oder Naturschutzgebiete vorhanden. Das Plangebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet.

Besonders geschützte Biotope (§21 LNatSchG) sind die im Plangebiet vorhandenen Knicks.

Tiere

Allgemein ist festzustellen, dass das Plangebiet mit den teils einbezogenen, teils angrenzenden Knicks eine Gehölzstruktur aufweist, die insgesamt eine nicht unbedeutende Lebensraum- und Habitatfunktion für Tiere bieten kann. Aufgrund der hier im Gewerbegebiet vorhandenen Störungen und des Fehlens besonders hochwertiger Biotoptypen ist jedoch lediglich das Vorkommen weit verbreiteter und anpassungsfähiger Tierarten zu erwarten.

Faunistische Potenzialabschätzung / artenschutzrechtliche Betrachtung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9a ist auf der Grundlage des § 42 BNatSchG i.d.F. v. 22.12.2008 im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf besonders geschützte Arten zu untersuchen. Hierbei sind die Zugriffsverbote des § 42 (1) (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot des Beschädigens und Zerstörens von Lebensstätten) maßgeblich.

Gemäß § 42 (5) BNatSchG beschränken sich diese Verbotstatbestände auf Arten des Anhangs IVa der Richtlinie 92/43/EWG und die europäischen Vogelarten und hierbei auf Fälle, in denen die "ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang" nach dem Eingriff nicht mehr gewährleistet ist.

Für den bestehenden Bebauungsplan Nr. 9a wurde im Rahmen des grünordnerischen Fachbeitrages eine Potenzialeinschätzung für die Tierwelt erstellt und das Vorhaben artenschutzrechtlich betrachtet (siehe Begründung / Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 9a, November 2009). Die Ergebnisse der Potenzialeinschätzung sind auf das erweiterte Plangebiet übertragbar und werden hier kurz zusammengefasst. Die artenschutzrechtliche Betrachtung wird in Hinblick auf die Planänderung aktualisiert.

Es sind keine **Säugetierarten** zu erwarten, die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG verzeichnet sind. Es ist nicht davon auszugehen, dass bei Umsetzung der Planung für eine dieser Arten unersetzbare Biotope zerstört werden, da in unmittelbarer Umgebung weitere Ackerflächen vorhanden sind und 75 % der umgebenden Knicks erhalten werden. Die verloren gehenden Abschnitte sind durch den östlich angrenzenden alten Gewerbebestand "Bäckerberg" vorbelastet. Die erhalten bleibenden Knicks haben Anschluss an das östlich des Siedlungsreiches liegende Knicknetz.

Alle europäischen **Fledermausarten** wurden in Anhang II bzw. IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommen und sind damit streng geschützt. Es ist nicht auszuschließen, dass das Plangebiet von relativ häufig vorkommenden Arten wie Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) zur Nahrungssuche aufgesucht wird. Geeignete Strukturen für Tagesverstecke der Fledermäuse sind potenziell in alten Überhängen der Knicks vor allem im Südosten des Plangebietes vorhanden. Konkrete Hinweise auf Tagesverstecke gibt es nicht. Das Vorkommen von Winterquartieren ist an frostfreie Plätze (Höhlen, Keller, Bunker, Höhlen sehr großer Bäume) gebunden und kann für das Plangebiet ausgeschlossen werden.

Verstöße gegen das Tötungsverbot (§ 44 (1) 1 BNatSchG) können ausgeschlossen werden, wenn die **Baumfällung bzw. Knickrodung innerhalb der zulässigen Frist vom 1. Oktober bis 14. März** erfolgt. Die Störungen während der Bauzeit sind zeitlich begrenzt und finden nicht zur Aktivitätszeit der Fledermäuse statt. Zudem gelten Fledermäuse als unempfindlich gegenüber Lärm und Erschütterungen, wie verschiedene in der Literatur beschriebene Beispiele von Quartieren z. B. unter Brücken belegen. Demzufolge kommt das Störungsverbot (§ 44 (1), Satz 2) nicht zum Tragen. Das Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 (1), Satz 1 und 3) wird nicht berührt, weil die Fledermäuse sehr flexibel in Bezug auf ihre Tagesverstecke sind. Die Gesamtheit der Großbäume im Jagdgebiet der hier möglicherweise betroffenen Fledermäuse kann als "Ruhestätte" bezeichnet werden. Da in der Umgebung zahlreiche Ausweichquartiere zur Verfügung stehen, schränkt die Beseitigung einzelner Verstecke die Ruhestätten-Funktion nicht ein.

Hinsichtlich der **Vogelarten** liegen keine Hinweise auf streng geschützte Arten vor. Allerdings sind alle einheimischen Vogelarten nach der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt. Im Landschaftsplan der Gemeinde Tangstedt (2. Änderung, 2005) wird vom Vorkommen zahlreicher Vogelarten in den Gehölzstrukturen östlich und südöstlich des Plangebietes (vor allem im Beekmoor) berichtet. Die Vögel wurden als Brutvögel, Nahrungsgäste und Durchzügler / Wintergäste beobachtet (siehe Begründung/Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 9a, November 2009).

Aufgrund der baulichen Entwicklung und der Erhöhung des Störungspotenzials im Plangebiet ist davon auszugehen, dass nur wenige dieser Vogelarten die Knicks als Teillebensraum nutzen. Das Vorkommen häufiger, ungefährdeter und störungsunempfindlicher Brutvogelarten ist möglich. Für die potenziell auftretenden Brutvögel der besonders geschützten Arten gelten das Tötungsverbot und das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des § 44 (1) Satz 1 u. 3. Die im Plangebiet bestehen und geschützt bleibenden Knicks werden von den hier genannten Verboten nicht berührt.

Im Fall der verloren gehenden Knickabschnitte werden die o. g. Verbotstatbestände nicht aufgelöst, wenn **erforderliche Rodungsmaßnahmen innerhalb der zulässigen Frist vom 01. Oktober bis 14. März** durchgeführt werden. Flugfähige Altvögel können in diesem Fall fliehen. Kann der Beginn der Maßnahmen nicht innerhalb dieses Zeitraumes gelegt werden, ist eine vorherige Begehung durchzuführen und ggf. eine Genehmigung / Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG einzuholen bzw. eine Betroffenheit auszuschließen.

Von der Bautätigkeit und der Gewerbenutzung ausgehende Störungen (§ 44 (1) Nr.2, Störungsverbot) werden den Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern. Die Arten sind wenig störungsempfindlich und es sind sowohl in Bezug auf Brutplätze als auch in Bezug auf das Nahrungsangebot in der Umgebung des Plangebietes Ausweichmöglichkeiten für die potenziellen Brutvögel vorhanden.

Fazit:

Dem **Schutzgut Arten und Lebensräume** insgesamt ist im Plangebiet, eine allgemeine Empfindlichkeit gegenüber der angestrebten Planung zuzuordnen. Die Fauna als Teil des Schutzgutes Arten und Lebensräume besitzt eine allgemeine Empfindlichkeit gegenüber planerischen Veränderungen im betrachteten Bereich.

Weitere Schutzgüter

Der Zustand der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild / Ortsbild, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter wird in der folgenden Tabelle beschrieben und bewertet. Es werden das Gebiet des wirksamen B-Planes und das im Rahmen der 1. Änderung ergänzte Plangebiet nebeneinander gestellt.

Tabelle 2: Zustand der weiteren Schutzgüter im Plangebiet

Schutzgut Boden		
	Wirksamer B-Plan Nr. 9a	Ergänzungsbereich
Bestand/ Vorbelastungen	Wechselnd Geschiebelehm auf Sand oder Geschiebemergel bzw. Sand auf Geschiebelehm Im Baufeld Abgrabungen, Verfüllungen, Versiegelungen keine Eintragungen zu Altstandorten, Altablagerungen oder schädlichen Bodenverunreinigungen vorliegend	Wechselnd Geschiebelehm auf Sand oder Geschiebemergel bzw. Sand auf Geschiebelehm Bodenaufbau durch Baumaßnahmen gestört; fast vollständig versiegelt keine Eintragungen zu Altstandorten, Altablagerungen oder schädlichen Bodenverunreinigungen vorliegend
Bewertung	Allgemeine Bedeutg. / Empfindlichkeit	Allgemeine Bedeutg. / Empfindlichkeit
Schutzgut Wasser		
	Wirksamer B-Plan Nr. 9a	Ergänzungsbereich
Bestand/ Vorbelastungen	Grundwasserspiegel mehr als 6 m unter Geländeoberkante Keine Oberflächengewässer vorhanden Hoher Versiegelungsgrad, geringes Versickerungspotenzial	Grundwasserspiegel vermutl. mehr als 6 m unter Geländeoberkante Keine Oberflächengewässer vorhanden Hoher Versiegelungsgrad, geringes Versickerungspotenzial
Bewertung	Allgemeine Bedeutg. / Empfindlichkeit	Allgemeine Bedeutg. / Empfindlichkeit
Schutzgut Klima/Luft		
	Wirksamer B-Plan Nr. 9a	Ergänzungsbereich
Bestand/ Vorbelastungen	Lage am Siedlungsrand bedingt Überwiegen von Freiraumklima Leichte Neigung zur Wärmebildung Keine Schadstoffemissionen	Siedlungsklima überwiegt (eingeschränkter Luftaustausch) Mittlere Neigung zur Wärmebildung Keine Schadstoffemissionen
Bewertung	Allgemeine Bedeutg. / Empfindlichkeit	Allgemeine Bedeutg. / Empfindlichkeit

Schutzgut Landschafts-/Ortsbild		
	Wirksamer B-Plan Nr. 9a	Ergänzungsbereich
Bestand/ Vorbelastungen	Ergänzt vorhandenes Siedlungs-/ Gewerbegebiet Art und Maß der Bebauung mit Orts- bild verträglich; Gebiet durch Knicks zur offenen Landschaft abgeschirmt	Lage inmitten Gewerbegebiet, nach Norden keine Abschirmung Art und Maß der Bebauung mit Orts- bild verträglich
Bewertung	Besondere Bedeutg. / Empfindlichkeit	Allgemeine Bedeutg. / Empfindlichkeit
Schutzgut Mensch (Wohnumfeld, Erholung, Gesundheit)		
	Wirksamer B-Plan Nr. 9a	Ergänzungsbereich
Bestand/ Vorbelastungen	Entfernung zu "Mischgebiet" mind. 75 bis 250m, zu "Allgemeinem Wohnge- biet" 200 bis 275m Gewerbelärm: Immissionsrichtwerte der TA Lärm sind einzuhalten Verkehrslärm: Aus zu erwartenden Verkehrsbelastungen keine zusätzli- chen Anforderungen Keine Erholungsfunktion	Entfernung zu "Mischgebiet" mind. 50 bis 200m, zu "Allgemeinem Wohnge- biet" 200 bis 300m Immissionsrichtwerte der TA Lärm sind einzuhalten Verkehrslärm: Aus zu erwartenden Verkehrsbelastungen keine zusätzli- chen Anforderungen Keine Erholungsfunktion
Bewertung	Allgemeine Bedeutg. / Empfindlichkeit	Allgemeine Bedeutg. / Empfindlichkeit
Schutzgut Kultur- und Sachgüter		
	Wirksamer B-Plan Nr. 9a	Ergänzungsbereich
Bestand/ Vorbelastungen	Im Plangebiet sind keine Kultur- und Sachgüter betroffen	Im Plangebiet sind keine Kultur- und Sachgüter betroffen
Bewertung	Keine Bedeutg. / Empfindlichkeit	Keine Bedeutg. / Empfindlichkeit

6.3 Ziele und Grundsätze der Landschaftsplanung

In der 2. Änderung des Landschaftsplanes Tangstedt (2005) wird das Gebiet des wirksamen B-Plans als gewerbliche Baufläche, die Ergänzungsfläche dieser 1. B-Planänderung als bestehendes Gewerbegebiet dargestellt. In den Knicks an der südlichen und östlichen Grenze des Plangebietes werden die markanten Überhänger als Einzelbäume dargestellt. In östlicher Richtung schließt sich jenseits des vorhandenen Knicks eine geplante Golfanlage mit einer Sonderbaufläche für Golfgebäude und PKW-Stellplätze an.

Im Erläuterungsbericht zur 2. Änderung des Landschaftsplans wird als Entwicklungsziel für das Gebiet des wirksamen B-Plans eine städtebauliche Entwicklung entsprechend dem Bestand im vorhandenen Gewerbegebiet formuliert. Die Ergänzungsflächen sollen ortstypisch in die umgebende Landschaft eingebunden werden. Zur Gliederung innerhalb des Gebietes sind Pflanzungen mit heimischen Gehölzen vorzusehen.

Der landschaftsplanerische Fachbeitrag für das B-Plangebiet (Nov. 2009) nennt zur **Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen** des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes folgende Mindestanforderungen, die in das Bebauungskonzept bzw. die Festsetzungen des B-Planes einfließen sollten:

- Erhaltung der vorhandenen Gehölzstrukturen
- Schutz der zu erhaltenden Vegetation bei Baumaßnahmen (siehe DIN 18920)
- Festsetzung des maximal versiegelten Bereiches auf den Grundstücken (GRZ 0,8)
- Baumpflegerische Begleitung von Tiefbaumaßnahmen im Wurzelbereich von Bäumen
- Erhaltung des natürlichen Reliefs, Vermeidung von Aufschüttungen
- Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien, soweit die Nutzung es zulässt
- Pflanzung von Bäumen auf den Gewerbegrundstücken.

6.4 Entwicklungskonzept

Vor dem Hintergrund der in Kap. 6.3 genannten Ziele und Anforderungen, der Festsetzungen der bestehenden Planung und der mit der Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes verfolgten Ziele werden folgende Maßnahmen der Grünordnung bzw. -gestaltung entwickelt:

- Weitere Absicherung von Schutzfunktion und -status der Knickschutzstreifen (Abzäunung, extensive Pflege)
- Neuanlage von Knicks (Kompensationsmaßnahme) auf einer externen Fläche.

6.5 Auswirkungen der Änderung des Bebauungsplanes

Mit der ersten Änderung des B-Planes Nr. 9a werden im Geltungsbereich folgende Veränderungen vorbereitet:

- Ergänzung des Plangebietes um ein Grundstück (1,4 ha zzgl. 0,22 ha)
- Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen
- Keine Zunahme der versiegelbaren Flächen
- Entfallen zweier Knickabschnitte zwischen Gewerbeflächen (55 und 60 m Länge; 25% des Bestandes) und der ihnen vorgelagerten Schutzstreifen (540 m²)
- Heranrücken der Baugrenze an bestehende Knickschutzstreifen im Norden, Südosten und Süden des Plangebietes.

Für die Umsetzung der geplanten Vorhaben ist die Rodung der Knickabschnitte unumgänglich.

Die das Plangebiet im Norden, Osten und Süden begrenzenden Knicks bleiben als geschützte Biotope, die ihnen im Plangebiet vorgelagerten Schutzstreifen als Flächen für Schutzmaßnahmen erhalten.

Die faunistische Potenzialanalyse und artenschutzrechtliche Betrachtung (s. Kap. 6.2 Schutzgut Arten und Lebensräume) kommt aufgrund der bestehenden Habitatstruktur, der zu erwartenden Artenvorkommen und der bestehenden Ausweichmöglichkeiten zu folgendem Ergebnis:

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch die Umsetzung der Planung **keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden, wenn erforderliche Pflege- und Rodungsmaßnahmen innerhalb der zulässigen Frist vom 01. Oktober bis 14. März durchgeführt werden.**

6.6 Eingriffsregelung

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 9a dient der Nachverdichtung der vorhandenen Gewerbeflächen und wird auf Grundlage des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ aufgestellt. Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Nach § 18 BNatSchG Abs. 2 ist auf Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich) nach § 34 BauGB die Eingriffsregelung nicht anzuwenden. Somit wird das hier geplante Vorhaben nicht als Eingriff gewertet.

Die Knicks im Plangebiet sind jedoch geschützte Biotope, deren Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG verboten ist. Nach § 30 Abs. 4 BNatSchG kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von diesen Verboten entschieden werden. Im Fall der Zulassung sind die Eingriffe in die entsprechenden Biotope möglich und die Beeinträchtigungen bzw. der Verlust auszugleichen.

Mit der Umsetzung der geänderten Planung werden zwei Knickabschnitte (55 und 60 m Länge), die an der westlichen Plangebietsgrenze zwischen Gewerbeflächen liegen, gerodet. Aufgrund des guten Erhaltungszustandes dieser Knickabschnitte, des Alters und der Größe der darauf stehenden Überhälter (Stiel-Eichen) und der bestehenden Anbindung an das örtliche Knicknetz wird der Ausgleichsfaktor 1:3 angesetzt.

Als Ausgleich für die Beseitigung von vorhandenen Knicks sind insgesamt 345 m Knick bzw. Gehölzstreifen neu anzulegen und zu erhalten. Festgesetzt werden die folgenden Maßnahmen:

1. Neuanlage von Knicks

Flur 8, Flurstück 104/1	132,0 m	("Schulstraße", Abbildung 1)
Flur 2, Flurstück 21/6	131,0 m	("Ginsterweg", Abbildung 2).

2. Neuanlage eines Gehölzstreifens

Flur 8, Flurstück 32/32	105,0 m	("Bürger-Naturpark", Abbildung 3).
-------------------------	---------	------------------------------------

Die Tabelle 3 stellt Eingriff und Ausgleich gegenüber. Es wird ein Bilanzüberschuss von 23 m erreicht.

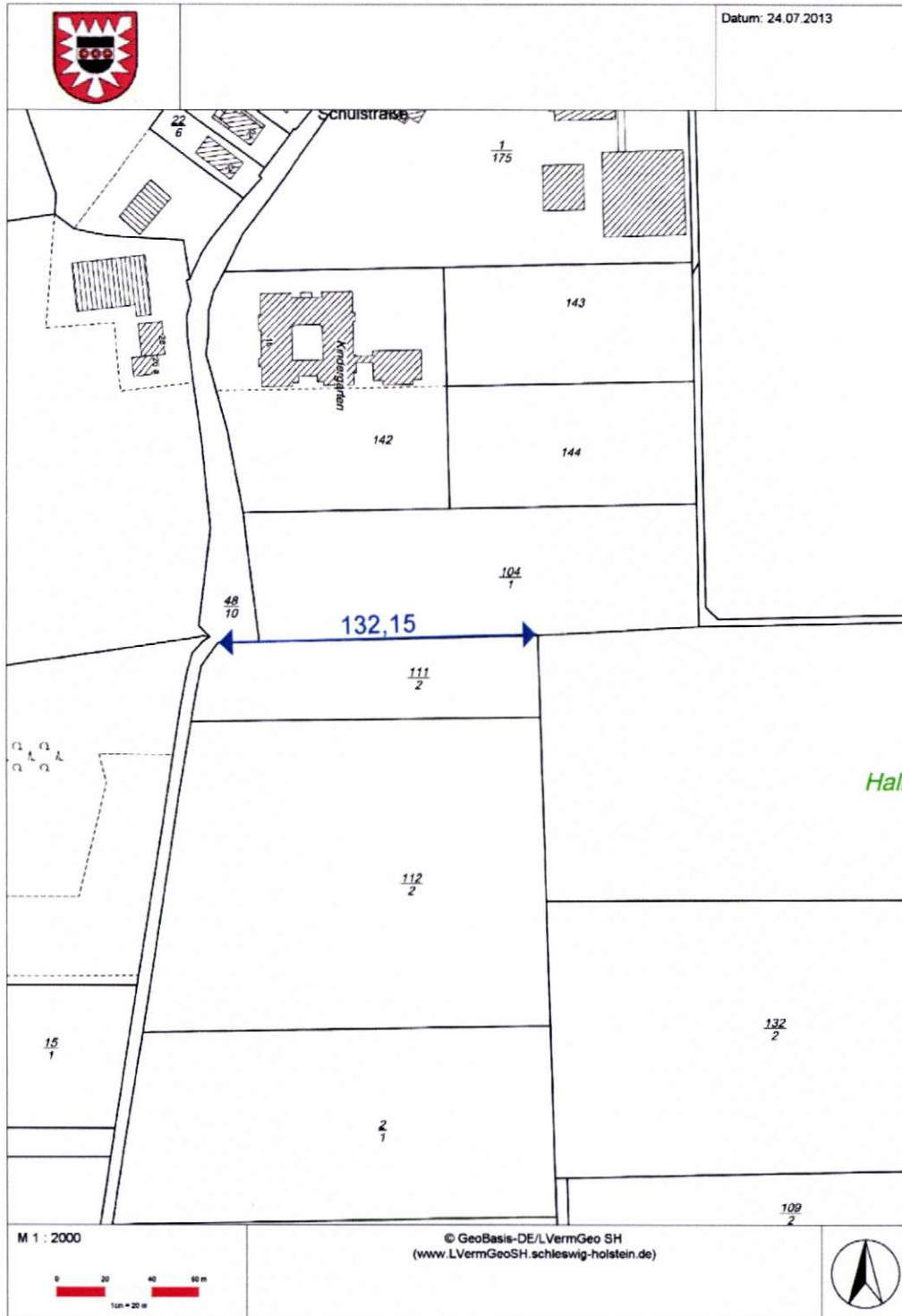


Abbildung 1: Knickneuanlage "Schulstraße" (B-Plan Nr. 9a, Gemeinde Tangstedt)

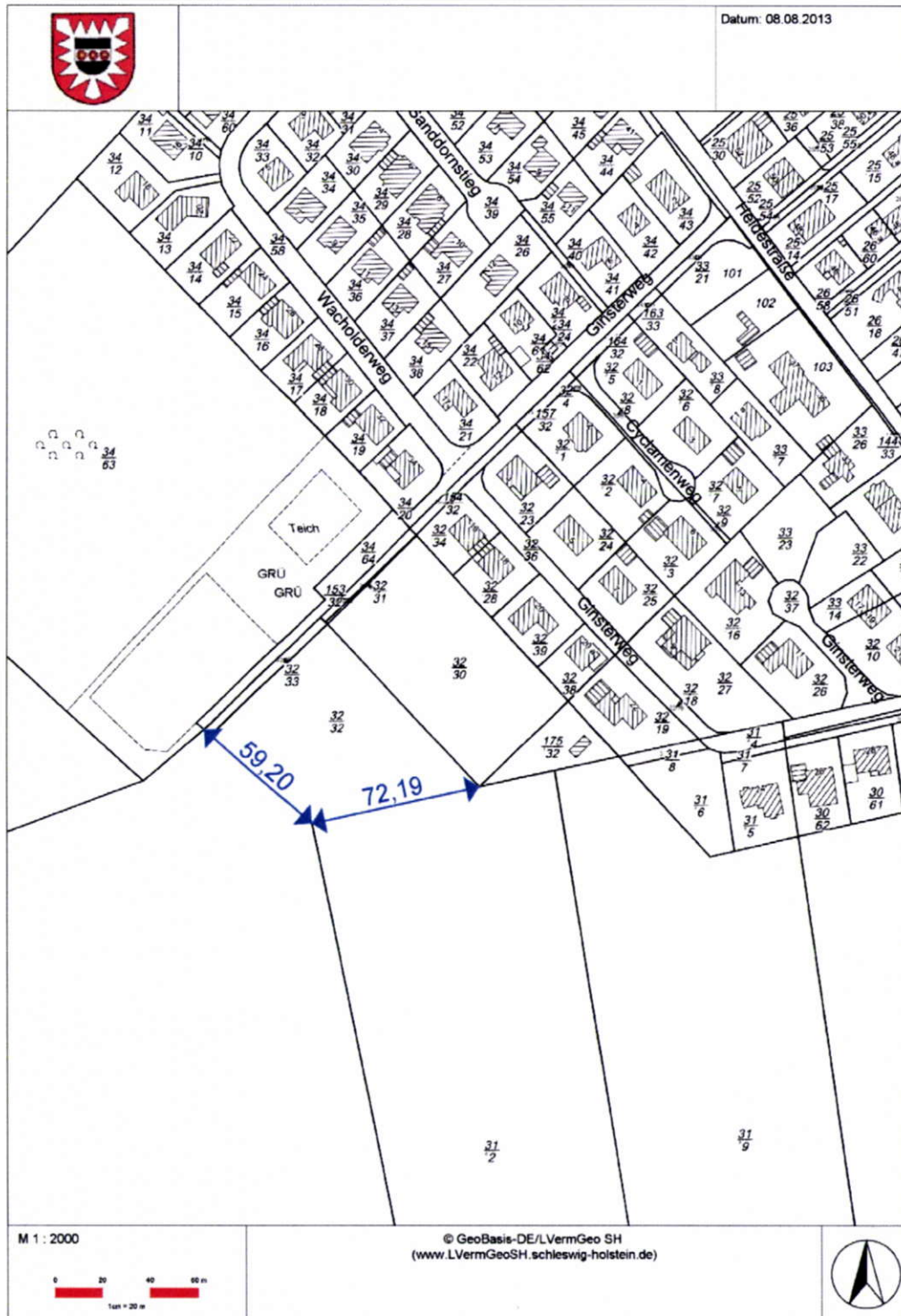


Abbildung 2: Knickneuanlage "Ginsterweg" (B-Plan Nr. 9a, Gemeinde Tangstedt)

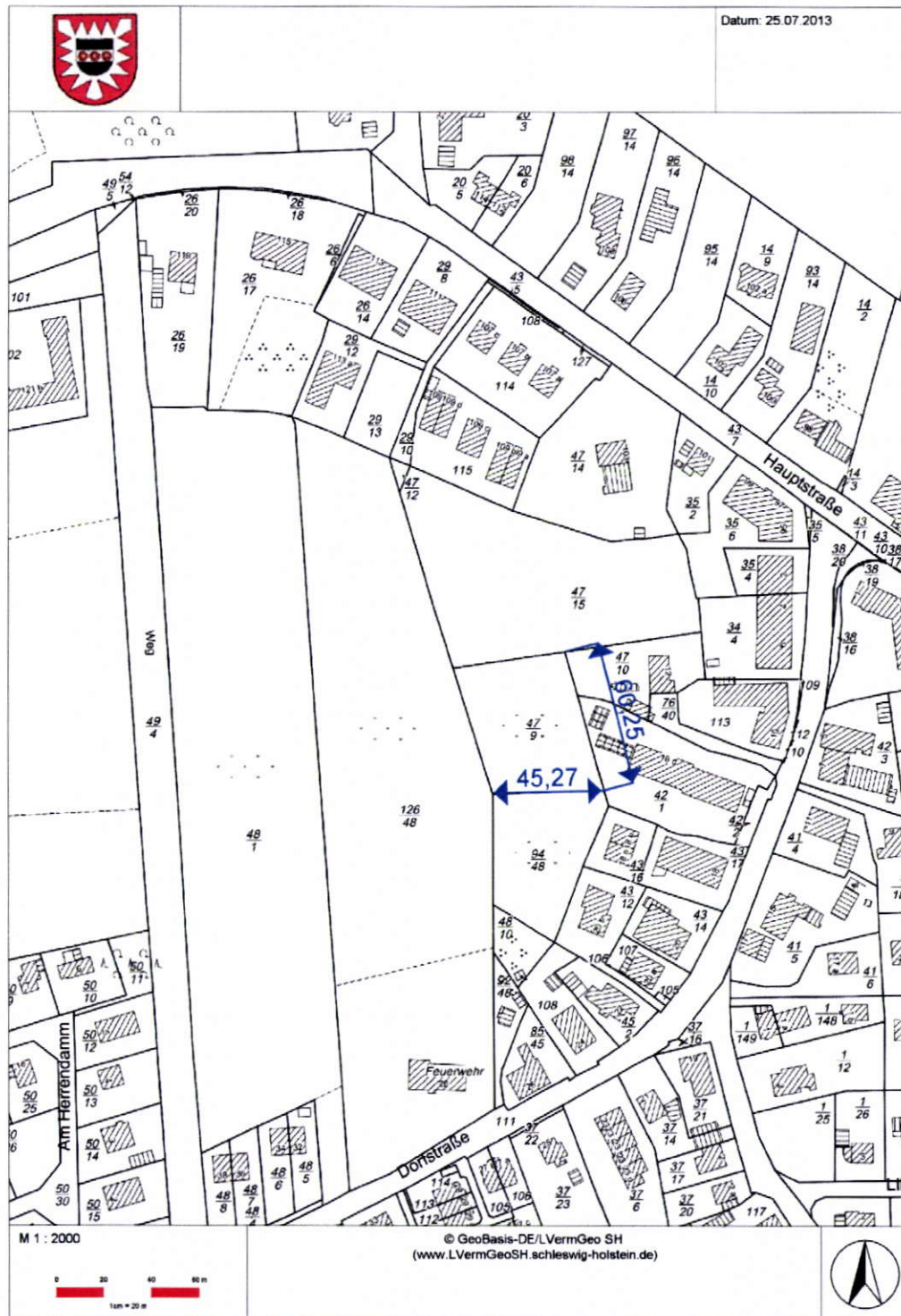


Abbildung 3: Neuanlage eines Gehölzstreifens im "Bürger-Naturpark" (B-Plan Nr. 9a, Gemeinde Tangstedt)

Tabelle 3: Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung "Biotop Knick"

	Länge (lfd.m)	Ausgleichsfaktor	Ausgleichserfordernis/ Ausgleichswirkung
Eingriffe durch			
Knickrodung	115,0	3,0	345,0
Summe Ausgleichserfordernis			345,0
Ausgleich durch			
Neuanlage Knick in der Gemarkung Tangstedt			
Flur 8, Flurstück 104/1	132,0		132,0
Flur 8, Flurstück 32/32	131,0		131,0
Neuanlage eines Gehölzstreifens			
Flur 7, Flurstück 47/9	105,0		105,0
Summe Ausgleich			368,0
Bilanzsumme			23,0

6.7 Pflanzanweisungen

Neuanlage von Knicks

Die Knicks werden als Erdwall mit einer Breite von 3 m am Wallfuß aufgesetzt und zweireihig mit standortgerechten und heimischen Wildsträuchern (2 x verpflanzt, 60-100 cm) und Heistern (2 x verpflanzt, 150-200 cm m.B.) im Pflanzabstand von 1,50 m in der Reihe bepflanzt und mit einem Wildschutzzaun vor Verbiss geschützt. Es ist eine zweijährige Entwicklungspflege durchzuführen.

Einheimische standortgerechte Sträucher zur Verwendung auf Knicks

Acer campestre	Feld- Ahorn
Alnus glutinosa	Schwarz- Erle
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Faulbaum
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hunds- Rose
Rosa rubiginosa	Wein- Rose
Rosa tomentosa	Filz- Rose
Salix div. spec.	Weiden
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Pflege und Entwicklung der Knickschutzstreifen

Jede Art von Bebauung sowie jegliche gärtnerische oder landwirtschaftliche Nutzung ist dort ausgeschlossen. Die Streifen werden der natürlichen Selbstentwicklung zu einer Gras- und Krautflur überlassen. Die Flächen sollen einmal jährlich ab dem Monat August gemäht werden. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Zur Sicherung der Schutzstreifen ist eine Abzäunung entlang der gebietsinneren Grenze der Knickschutzstreifen vorzunehmen.

Neuanlage eines Gehölzstreifens

Es werden dreireihig standortgerechte und heimische Wildsträucher (Sträucher, 3-4 TR, ohne Ballen / 60 - 100 cm) und mittelgroße Laubbäume (Heister, 2 x v., ohne Ballen, 100 - 150 cm) gepflanzt. Die Anpflanzungen weisen einen Reihenabstand von 1,50 m und einen Pflanzabstand innerhalb der Reihen von 1,00 m auf. Auf der Gesamtlänge des Gehölzstreifens werden acht Laubbäume in die mittlere Reihe gepflanzt. Es ist eine zweijährige Entwicklungspflege durchzuführen.

Einheimische standortgerechte Gehölze zur Verwendung im Gehölzstreifen

Acer campestre	Feld- Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Malus sylvestris	Wildapfel
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

6.8 Vorschläge für Festsetzungen

Zuordnungsfestsetzung (§ 1a Abs. 3 BauGB)

- Als Ausgleich für die Beseitigung von vorhandenen Knicks sind insgesamt 263 m Knick und 105 m Gehölzstreifen neu anzulegen und zu erhalten:
 1. Neuanlage von Knicks

Flur 8, Flurstück 104/1	132,0 m	("Schulstraße")
Flur 2, Flurstück 21/6	131,0 m	("Ginsterweg").
 2. Neuanlage eines Gehölzstreifens

Flur 8, Flurstück 32/32	105,0 m	("Bürger-Naturpark").
-------------------------	---------	-----------------------
- Die Knicks sind als Erdwall mit einer Breite von 3 m am Wallfuß aufzusetzen und zweireihig mit standortgerechten und heimischen Wildsträuchern (2 x verpflanzt, 60-100 cm) und Heistern (2 x verpflanzt, 150-200 cm m.B.) im Pflanzabstand von 1,50 m in der Reihe zu bepflanzen (Pflanzliste gem. Landschaftsplanerischem Fachbeitrag) und mit einem Wildschutzzaun vor Verbiss zu schützen. Es ist eine zweijährige Entwicklungspflege durchzuführen.

- Der Gehölzstreifen wird dreireihig mit standortgerechten und heimischen Wildsträuchern (Sträucher, 3-4 TR, ohne Ballen / 60 - 100 cm) und mittelgroßen Laubbäumen (Heister, 2 x v., ohne Ballen, 100 - 150 cm) gepflanzt. Die Anpflanzungen weisen einen Reihenabstand von 1,50 m und einen Pflanzabstand innerhalb der Reihen von 1,00 m auf. Auf der Gesamtlänge des Gehölzstreifens werden acht Laubbäume in die mittlere Reihe gepflanzt. Es ist eine zweijährige Entwicklungspflege durchzuführen.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Zur Sicherung der Knickschutzstreifen sind sie gegenüber den Gewerbeflächen abzufrieden, in den Schutzstreifen ist jede Art von Bebauung untersagt. Landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung ist unzulässig. Die Streifen sind der natürlichen Selbstentwicklung zu einer Gras- und Krautflur zu überlassen und einmal jährlich ab dem Monat August zu mähen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.

6.9 Landschaftsplanerische Hinweise

- Erforderliche Fäll- und Rodungsmaßnahmen dürfen nur innerhalb der zulässigen Frist vom 01. Oktober bis 14. März durchgeführt werden. Kann der Beginn dieser Maßnahmen nicht innerhalb dieses Zeitraumes gelegt werden, ist eine vorherige Begehung durchzuführen und ggf. eine Genehmigung / Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG einzuholen bzw. eine Betroffenheit auszuschließen.
- Die Knicks unterliegen dem Schutz des §30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG. Eingriffe in Knicks sind verboten. Es ist rechtzeitig ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gem. § 21 (3) bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn einzureichen.

7 Kosten

Infolge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9a, 1. Änderung und Ergänzung entstehen für die Gemeinde Tangstedt keine Kosten für öffentliche Erschließungsmaßnahmen. Die Planungskosten und die Kosten für die Maßnahmen zum Knickersatz werden gem. vertraglicher Vereinbarungen zwischen den begünstigten Grundstückseigentümern und der Gemeinde aufgeteilt.

Für die Ausgleichs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen entstehen Kosten

- für die Neuanlage von Knicks und Gehölzstreifen (inkl. Flächenerwerb) in Höhe von rd. 18.000,- Euro
- für die Abzäunung der Knickschutzstreifen in Höhe von rd. 5.000,- Euro.

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Tangstedt am 25.09.2013 gebilligt.

Tangstedt, den 26. AUG. 2014



[Handwritten Signature]
Der Bürgermeister